

Vertragsfristen
Anlage zum Formblatt 214.H

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Die Leistung ist zu beginnen

am

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am

als einzuhaltende Einzelfristen werden ausdrücklich die nachfolgend genannten Einzelfristen als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Nr. 1 Satz 2)

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

vorstehende Einzelfristen

1.3. unverbindliche Zwischentermine

am

am

am